

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	27.05.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Entwurf des Jahresabschlusses 2024 (Haushalt der Stadt),
Ermächtigungsübertragungen aus 2024 nach 2025 und Übersichten über nicht
verbrauchte zweckgebundene Erträge**

Betroffene Produktgruppe

Die Ermächtigungsübertragungen betreffen alle Dezernate. Insofern ist eine Vielzahl von Produktgruppen betroffen.

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Haushaltsmittel ist zur Umsetzung der im Haushaltsplan beschriebenen Ziele erforderlich.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die für den Haushalt 2024 beschlossenen Ansätze werden durch die Ermächtigungsübertragungen auf das Haushaltsjahr 2025 verschoben. Das Haushaltsjahr 2024 wurde dadurch entlastet mit der Folge, dass im Haushaltsjahr 2025 entsprechend höhere Aufwendungen / Auszahlungen erfolgen können. In Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge wurden im Jahresabschluss 2024 Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer Inanspruchnahme ertragswirksam aufgelöst werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:**

1. Der Finanz- und Personalausschuss nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2024 (Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis.
2. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld,
 - a. den Entwurf des Jahresabschlusses ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen und gem. § 95 Abs. 5 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen,
 - b. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit Deckung im Jahresabschluss (Anlagen 3a und 3b) zu genehmigen,
 - c. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat (Anlage 3c), zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt Bielefeld nehmen entsprechend

der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 von den Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2024 wie folgt Kenntnis:

- a. Die in der Anlage 4 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 im Ergebnisplan haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 16.250.351 €. Die in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan enthalten ein Gesamtvolumen in Höhe von 47.524.845 €.
 - b. Im Jahr 2024 wurde die in § 2a der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 59.274.576 € noch nicht in Anspruch genommen. Davon wurde ein Teilbetrag in Höhe von 49.982.470 € in das Jahr 2025 übertragen.
 - c. Die in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung in Höhe von 15.575.000 € wurde in Höhe von 9.790.000 € in Anspruch genommen. Die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung wird wegen erneuter Veranschlagung im Doppelhaushalt 2025/2026 nicht mehr benötigt.
4. Zusätzlich nehmen der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld die in den Anlagen 7a und 7b zum 31.12.2024 aufgeführten Verbindlichkeiten für in 2024 nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge (konsumtiv) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 45.667.659,11 € zur Kenntnis.

Begründung:

Zu 1. und 2.a

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW ist zum Schluss jedes Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 80 Abs.1 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt. Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses 2024 ist vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Bielefeld nach § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten.

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens zum 31. Dezember 2025 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2024. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden zu gegebener Zeit ins Verfahren gebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Jahresabschlusses 2024 sind:

- Jahresergebnis:

Die Gesamtergebnisrechnung 2024 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 70,1 Mio. € ab. Im Vergleich zu dem im Haushaltsplan 2024 geplanten Fehlbetrag in Höhe von rd. 126,3 Mio. € ergibt sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 56,2 Mio. €. Hiervon wurde ein Teilbetrag von rd. 42,2 Mio. € auf Basis der zum Stichtag

31.10.2024 erstellten Ergebnisprognose bereits im Doppelhaushalt 2025/2026 zur Vermeidung des Ausweises von Verlustvorträgen und damit zur Vermeidung eines möglichen HSK verplant.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Saldo „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“, „Finanzergebnis“ und „außerordentliches Ergebnis“. Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Ordentliche Erträge	1.702,1 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	1.788,2 Mio. €
Ordentliches Ergebnis	- 86,1 Mio. €
Gesamtfinanzergebnis	16,0 Mio. €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 70,1 Mio. €
Außerordentliches Ergebnis	0,0 Mio. €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	- 70,1 Mio. €

Die Regelungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) waren auf den Jahresabschluss 2024 nicht mehr anzuwenden, so dass kein außerordentlicher Ertrag zu ermitteln und im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen sowie bilanziell als Aufwendungen für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit zu aktivieren war.

- Schlussbilanz zum 31.12.2024

Die Bilanz 2024 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Bilanzvolumen von 2.962,0 Mio. € (Schlussbilanz 2023 = 3.030,8 Mio. €). Die im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Bilanzsumme ist im Wesentlichen auf das negative Jahresergebnis 2024 zurückzuführen.

Zu 2.b und 2.c

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind teilweise durch Jahresabschlussbuchungen entstanden bzw. erst im Jahresabschluss festgestellt worden. Die Verschlechterungen durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden durch die insgesamt positiven Abschlüsse der Ergebnis- und Finanzrechnung kompensiert. Die Details können den Anlagen 3a bis 3c entnommen werden.

Zu 3.

Auch wenn die Stadt Bielefeld aktuell nicht den Einschränkungen der Haushaltssicherung unterliegt, sollte im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Diesem Aspekt trägt die Stadt Bielefeld seit Jahren Rechnung, indem für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sehr restriktive Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, so müssen nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates festgelegt worden sein. Dies ist im Rahmen der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 geschehen.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze.

Bei den in Anlage 4 genannten konsumtiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 16.250.351 € gilt jeweils für alle Fälle, dass im originären Haushaltsjahr 2024 auf Grundlage der bestehenden Haushaltsansätze Aufträge erteilt wurden, aber keine Leistungserbringung mehr erfolgte. Um die mit Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtungen im Jahr 2025 begleichen zu

können, ist eine Ermächtigungsübertragung unumgänglich. Im Jahr 2025 werden in der Ergebnisrechnung ein entsprechend höherer Aufwand und in der Finanzrechnung eine entsprechend höhere (konsumtive) Auszahlung zu verzeichnen sein.

In Anlage 4 sind die sich aus den investiven Ermächtigungsübertragungen ergebenden bilanziellen Abschreibungen (konsumtiv) in Höhe von 2.513.058 € enthalten.

Für die in Anlage 5 aufgeführten investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 41.642.548 € (2023 = 43.192.273 €) wird für jede Maßnahme der Rechtsgrund benannt.

In Anlage 6 werden weitere investive Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 5.882.297 € aufgeführt. Diese betreffen Maßnahmen, die bereits im Jahre 2024 zum Abschluss gebracht wurden. Der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aus verschiedenen Gründen aber erst nach dem Jahreswechsel und belastet daher die Finanzrechnung das Jahr 2025.

Die Finanzrechnung 2025 wird durch die Ermächtigungsübertragungen mit zusätzlichen investiven Auszahlungen belastet. Diesen zusätzlichen Auszahlungen stehen jedoch entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren gegenüber, in denen die Maßnahmen ursprünglich veranschlagt waren.

Aus der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung 2024 wurde ein Betrag i.H.v. 49.982.470 € nach 2025 übertragen.

Zu 4.

Jedes Jahr werden im Haushalt der Stadt Bielefeld Erträge vereinnahmt, die für bestimmte Leistungen oder Maßnahmen zweckgebunden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um zweckgebundene Zuschüsse und Spenden.

Gem. § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen aufgrund von zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Im Jahresabschluss ist daher sicherzustellen, dass die nicht verausgabten zweckgebundenen Erträge und die damit einhergehenden Ermächtigungen auf der Aufwands-/Auszahlungsseite auch noch im Folgejahr für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Rat der Stadt ist auch über die Übertragung der zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen zu informieren.

Zur Übertragung der konsumtiven zweckgebundenen Erträge i.H.v. 45.667.659,11 € (Anlage 7b) werden im Jahresabschluss entsprechende Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer tatsächlichen Verwendung wieder aufgelöst werden. Die Anlage 7a weist zum 31.12.2024 keine Verbindlichkeiten aus der Zeit der auf den 01.01.2009 erstellten Eröffnungsbilanz mehr auf.

Durch die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der zweckgebundenen Erträge wird das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres neutralisiert. Kommt es im Folgejahr zu einer zweckentsprechenden Mittelverwendung und dem damit verbundenen Aufwand, wird dieser durch die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit im Ergebnis ebenfalls neutralisiert. In der Finanzrechnung kommt es im Jahr der tatsächlichen Einzahlung zu einer Verbesserung; das Jahr, in dem die Mittel tatsächlich verbraucht werden, wird durch eine zusätzliche Auszahlung belastet.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.